

Die neuen Pensionen für das Berufsmilitär.

Der Regierungsentwurf.

Die der Nationalversammlung unterbreitete Regierungsvorlage über das Militärpensionsgesetz (Vgl. auch den Aufsatz über die Regierungsvorlage betreffend die Invalidenentschädigung der Berufsoffiziere in Nr. 138 der „Wiener Stimmen“) bringt die Versorgung der Personen des militärischen Berufsstandes und ihrer Hinterbliebenen in Übereinstimmung mit der Versorgung der Zivilstaatsangestellten. Die Offiziere (Gleichgestellte) und Offiziers-(Beamten-)Aspiranten werden den Staatsbeamten, die Sagisten ohne Rangklasse, die Berufsunteroffiziere und die sonstigen freiwillig weiterdienenden Mannschafspersonen der Staatsdienerschaft gleichgehalten.

Der Gesetzentwurf stellt die 35jährige Dienstzeit vor. Militärpersonen, die infolge Krankheit dienstunfähig geworden sind, haben nach zurückgelegten fünf Dienstjahren Anspruch auf eine dauernde Versorgung in einem Ausmaße wie nach zurückgelegten zehn wirklichen Dienstjahren. Jeweilig den Zivilstaatsangestellten und ihren Hinterbliebenen zukommende allgemeine Aufbesserungen der Ruhe- und Versorgungsgenüsse sind gleichzeitig auch auf die Militärpersonen und deren Hinterbliebene zu erstrecken. Bei der Pensionsbemessung entfällt nunmehr die „erhöht anzurechnende Dienstzeit“ für die Dienstleistung bei der Truppe, bei der Militärmappeierung ufm., ebenso entfallen die Personalzulagen und Verwundungszulagen. Es werden nur mehr die Kriegsjahre und bei Personen der ehemaligen Kriegsmarine auch die Einschiffungszeit erhöht angerechnet.

Militärpersonen, welche in Ausübung einer bestimmten Dienstverrichtung infolge eines Unfalles dienstunfähig werden, werden bei der Pensionsbemessung zehn Jahre hinzugerechnet. Unter besonders berücksichtigungswürdigen Umständen kann das Staatsamt für Seerwesen die Pension bis zum „vollen Betrage“ erhöhen. Wird eine Militärperson infolge einer schweren unheilbaren Krankheit „zu jedem anderen Erwerbe unfähig“, so können ihr ebenfalls bis zu zehn Jahre für die Pensionsbemessung zugerechnet werden.

Nach vollendeten zehn effektiven Dienstjahren erhalten Offiziere (Gleichgestellte) und Aspiranten 40 Prozent und für jedes weitere anrechnungsfähige Dienstjahr 2,4 Prozent der anrechenbaren Aktivitätsbezüge als Pension. Mannschafspersonen erhalten bei zehn Dienstjahren 40 Prozent und für jedes weitere anrechenbare Dienstjahr 2 Prozent der Aktivitätsbezüge zugerechnet. Die Bestimmungen für die anrechenbaren Aktivitätsbezüge sind die gleichen wie bei den Zivilstaatsangestellten. Es entfällt daher bei Sagisten die „Quartiergehäldebeihilfe“. Nur bei längerdienenden Mannschaften ohne Ehrgengrad ist eine Ausnahme gemacht. Bei diesen gilt als mindester Jahresbezug der Betrag von 1920 Kronen. Es werden daher z. B. nach 15 Dienstjahren ein Hauptmann 2. Gagestufe eine jährliche Pension von 1872 Kronen und ein längerdienender Infanterist von 910 Kronen beziehen.

Die Pensionen der Witwen und Waisen werden jenen der Zivilstaatsangestellten gleichgestellt und daher nennenswert erhöht. Die Mindestpension einer Sagistenwitwe beträgt 800 Kronen, einer Offiziers-(Beamten-)

Aspirantenwitwe 700 Kronen und der Witwe nach einer Mannschafsperson 400 Kronen. Witwen nach Militärpersonen, welche vor dem Feinde gefallen oder vor dem Feinde „vermisst“ sind, gebührt die Pension im Ausmaße der zweithöheren Rangklasse; also einer Deutmantswitwe die Pension einer Hauptmannswitwe. Der Erziehungsbeitrag für waisenlose Waisen beträgt ein Fünftel der Witwenpension für jedes Kind.